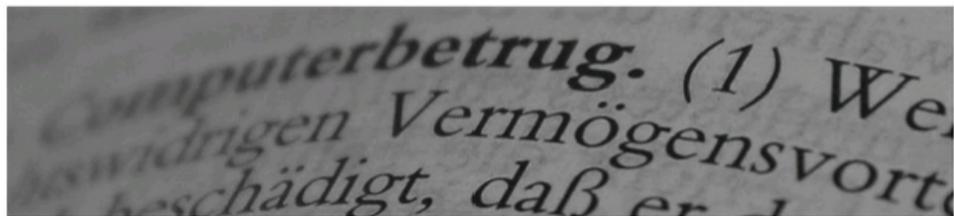


entwickler.press
shortcuts

Onlinerecht

Grundlegende juristische
Spielregeln im eCommerce

Michael Rohrlich



Start Aktuell Gesetze Urteile Literatur Infos Presse Galerie Shop

Herzlich willkommen!

Rechtssicher.info ist ein juristisches Portal mit den wichtigsten Informationen rund um das Thema Rechtssicherheit auf dem Sektor E-Commerce.

Hier finden sich die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, ausgewählte Urteile, Literaturhinweise und noch Vieles mehr.

Die hier bereit gehaltenen Informationen dürfen kostenfrei genutzt und für private Zwecke verwendet werden.

"Es hilft nichts, das Recht auf seiner Seite zu haben. Man muss auch mit der Justiz rechnen."
(Dieter Hildebrandt)

 [Druckansicht](#)

Suche Impressum

Abbildung 1.1: Auch das juristische Infoportal des Autors ist unter einem Gattungsbegriff erreichbar

Und genau hier kommt das Wettbewerbsrecht ins Spiel. Denn durch dieses Rechtsgebiet existiert ein ergänzender Schutz. Dieser findet jedenfalls dann Anwendung, wenn Mitbewerbern durch „Blockade“ gängiger

Domainnamen der Zugang zu einem bestimmten Markt erschwert oder gänzlich unmöglich gemacht wird. Zu dieser Problematik gibt es zahlreiche Gerichtsentscheidungen, die im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass es generell nicht wettbewerbswidrig ist, einen Gattungsbegriff als Domainnamen zu registrieren; dies ist unbestritten zulässig. Im Rahmen der so genannten „Mitwohnzentrale“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs hatten die Karlsruher Richter entschieden, dass die Registrierung eines Gattungsbegriffs jedoch dann rechtswidrig ist, wenn dies zu einer „Kanalisation von Kundenströmen“ führt und es dadurch zur Irreführung bzw. zum Abfangen von Kunden kommt.

Urteilsdienst:

- Urteil des BGH vom 17.05.2001,
Aktenzeichen: I ZR 216/99
- Urteil des LG München I vom 16.11.2000,
Aktenzeichen: 7 O 5570/00

Allerdings ist die Bewertung, wann einem Mitbewerber auf einem bestimmten Marktsegment der Zugang zu diesem tatsächlich erschwert bzw. verwehrt wird, bei Lichte betrachtet nicht ganz einfach. Vor dem Hintergrund, dass es mittlerweile zahlreiche Top-Level-Domains gibt, die sozusagen als Ausweichmöglichkeit genutzt werden können, müsste schon ein Unternehmen beispielsweise unter allen Top-Level-Domains den gleichen Begriff auf sich registrieren oder dergleichen. Aber auch hier lässt sich die Wettbewerbswidrigkeit etwa durch klarstellende Hinweise auf der Internetpräsenz

vermeiden. Werden die betreffenden Domains jedoch nicht „zielgerichtet“ oder überhaupt nicht genutzt, so kann wohl Domaingrabbing vermutet werden, was wiederum ein Indiz für ein wettbewerbswidriges Verhalten mit sich bringt.

In diesem Zusammenhang stellt sich oft die Frage, was bei gleichlautendem Domainbegriff unter verschiedenen Top-Level-Domains zu entscheiden ist. Hat also beispielsweise der Inhaber der Domain „arzt.de“ einen Unterlassungsanspruch gegen den Inhaber von „arzt.com“? Soviel kann man schon vorwegnehmen: Es ist strittig. Unter den eben genannten Voraussetzungen eventuell dann, wenn es zur Kanalisierung von Kundenströmen kommt, gegebenenfalls auch bei (höchst unwahrscheinlichen) etwaigen Markenrechten.

Aber sowohl das Wettbewerbs- als auch das Markenrecht setzt eine Handlung im geschäftlichen Verkehr voraus, rein private Websites werden hier also gar nicht erfasst. Allerdings gilt es zu bedenken, dass die Grenze der rein privaten zur gewerblichen Tätigkeit unter Umständen schon durch die Teilnahme an einem Bannertausch- bzw. Partnerprogramm oder im Fall von Domaingrabbing überschritten wird. Das Namensrecht hilft auch nur dann weiter, wenn es einen Herrn oder eine Frau Arzt gäbe, die überragend, das heißt mindestens deutschlandweit, bekannt wäre. Namensrechtlich wird jede Website, egal ob gewerblich oder privat, erfasst. Wenn all diese Aspekte nicht in Frage kommen bzw. nicht die Voraussetzungen vorliegen, dann kommt auch kein Unterlassungsanspruch in Betracht und der